

Gericht

BVwG

Entscheidungsdatum

27.08.2015

Geschäftszahl

W125 2111611-1

Spruch

W125 2111611-1/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Christian FILZWIESER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 22.07.2015, Zl. 1066198908-150428003, zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird gemäß § 21 Abs. 3 BFA-VG idF BGBl. I Nr. 70/2015 stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang

Der Verfahrensgang vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

1. Der Beschwerdeführer, seinen Angaben zufolge ein volljähriger Staatsangehöriger Afghanistans und Zugehöriger zur moslemischen/schiitischen Glaubensrichtung, brachte am 27.04.2015 infolge irregulärer Einreise den verfahrensgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich ein.

Informationen aus dem EURODAC-System zufolge war der Beschwerdeführer zuvor bereits am 06.04.2015 in Griechenland erkennungsdienstlich behandelt worden und hatte in weiterer Folge am 21.04.2015 in Ungarn einen Antrag auf internationalen Schutz eingebracht.

Anlässlich seiner am Tag der Antragstellung abgehaltenen niederschriftlichen Erstbefragung durch Organe der Polizeiinspektion Traiskirchen EASt gab der Beschwerdeführer die im Spruch ersichtlichen Personalien zu Protokoll, im Herkunftsstaat würden seine Eltern, zwei Brüder sowie seine Ehefrau leben; er stamme aus XXXX, XXXX; den Entschluss zur Ausreise habe er ein Jahr zuvor gefasst und sein Herkunftsland, ohne im Besitz eines gültigen Reisedokumentes zu sein, zu Fuß verlassen. In der Folge habe er sich für acht Monate ohne Aufenthaltsstatus im Iran aufgehalten, bevor er von dort aus wiederum zu Fuß in die Türkei gelangt wäre, wo er sich für die folgenden zwei Monate in XXXX aufgehalten hätte. Neun Tage zuvor sei er auf einem Schlauchboot schlepperunterstützt auf die Insel XXXX/Griechenland gelangt, wo man ihn aufgegriffen, ihm die Fingerabdrücke abgenommen und ihm einen Landesverweis erteilt hätte; folglich sei er mit dem Schiff nach XXXX weitergereist, nach einem viertägigen Aufenthalt sei er in einem LKW von XXXX nach Österreich gelangt. Im Erstbefragungsprotokoll ist in diesem Zusammenhang weiterhin vermerkt, dass der Beschwerdeführer sich nach mehrmaliger Befragung und Konfrontation mit dem EURODAC-Abgleich "nicht zur Wahrheit hätte durchringen können" und aus diesem Grund auch sein Vorbringen bezüglich der Schleppung für unwahr erachtet worden wäre und nicht näher zu erörtern gewesen sei.

Nach dem Grund seiner Flucht aus Afghanistan befragt, gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, in seinem Heimatdorf sei es zu einem Todesfall gekommen, Familienangehörige hätten den Beschwerdeführer diesbezüglich beschuldigt. Aus Angst vor jener Familie hätte der Beschwerdeführer sein Herkunftsland verlassen.

Mit Verfahrensordnung vom gleichen Datum wurde der Beschwerdeführer durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 29 Abs. 3 AsylG über die beabsichtigte Zurückweisung seines Antrages auf internationalen Schutz aufgrund der angenommenen Zuständigkeit des Staates Ungarn sowie über die ihm obliegende Meldeverpflichtung gemäß § 15a AsylG in Kenntnis gesetzt.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl stellte am 28.04.2015 ein Wiederaufnahmeersuchen gemäß Art. 18 Art. 1 lit b VO 604/2013 an die Republik Ungarn.

Mit Schreiben vom 11.05.2015, welches am gleichen Tag bei der verfahrensführenden Behörde einlangte, stimmte Ungarn der Wiederaufnahme des Beschwerdeführers gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b VO 604/2013 zu. Unter einem wurde darüber informiert, dass der Beschwerdeführer am 21.04.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz in Ungarn eingebracht, sich jedoch in der Folge dem Verfahren entzogen hätte (wörtlich: "absconded before long").

Am 30.06.2015 wurde der Beschwerdeführer im Beisein eines geeigneten Dolmetschers für die Sprache Dari sowie einer unterstützenden Rechtsberaterin durch den verfahrensführenden Referenten der Erstaufnahmestelle West des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl niederschriftlich einvernommen (Verwaltungsakt, Seiten 55 bis 63).

Eingangs seiner Befragung bestätigte der Beschwerdeführer auf entsprechende Nachfragen hin, sich mit dem anwesenden Dolmetscher gut verständigen zu können und sich körperlich und geistig zur Durchführung der Einvernahme in der Lage zu fühlen; er sei gesund und benötige keine Medikamente, er denke aber, dass er an einer leichten Depression leide, diesbezüglich habe er sich noch an keinen Arzt gewandt. Seine Angaben anlässlich seiner Erstbefragung vor der Polizeiinspektion Traiskirchen seien wahrheitsgemäß gewesen, doch habe er damals nicht erwähnt, in Ungarn gewesen zu sein. Nachgefragt, verfüge er in Österreich, im Bereich der EU, Norwegen, Island oder Liechtenstein, über keine verwandtschaftlichen oder sonstigen engen sozialen Bezugspersonen.

Nach (vormaligen) Anträgen auf internationalen Schutz befragt, erklärte der Beschwerdeführer, in Ungarn seine Fingerabdrücke abgegeben zu haben. Die Lage in Ungarn sei jedoch nicht gut gewesen, weshalb er sich von dort wegbegeben hätte und nach Österreich gekommen sei. Um Schilderung seiner konkreten Reisebewegung aus dem Heimatland nach Österreich ersucht, gab der Beschwerdeführer an, zunächst für rund acht Monate im Iran aufhältig gewesen zu sein, bevor er schlepperunterstützt in die Türkei gelangt wäre, wo er für etwa zwei Monate verblieben sei. Anschließend sei er mit einem Schlauchboot nach Griechenland gereist und von dort über Serbien und Mazedonien nach Ungarn gelangt.

Auf Vorhalt der erfolgten Zustimmungserklärung Ungarns betreffend sein Verfahren sowie infolge Belehrung hinsichtlich der seitens des Bundesamtes beabsichtigten Vorgehensweise im Sinne einer Zurückweisung seines Antrages verbunden mit einer Anordnung zur Außerlandesbringung und befragt, ob er dem entgegenstehende Gründe vorbringen wolle, meinte der Beschwerdeführer, er wäre heute nicht in Österreich, hätte er in Ungarn bleiben wollen; die Lage in Ungarn wäre sehr schlecht, als Flüchtling bekomme man dort nicht genügend zu essen und verfüge vor allem über keine Sicherheit. Nachgefragt, hätte er sich für sieben Tage in Ungarn aufgehalten, davon habe er sich zwei Tage in Haft und fünf Tage in einem Flüchtlingslager befunden. Nach konkreten, seine Person betreffenden, Vorfällen während seines Aufenthaltes befragt, erklärte der Beschwerdeführer, anlässlich seiner Festnahme an der serbisch-ungarischen Grenze massiv von der Polizei geschlagen worden zu sein. Als sie die Grenze passiert hätten, wären sie von dort wartenden Polizisten brutal geschlagen worden. Um diesbezügliche Konkretisierung ersucht, schilderte der Beschwerdeführer, jeder Flüchtling hätte "ein paar Fußtritte und Faustschläge" erhalten. Danach habe man sie in eine Polizeistation verbracht, dort hätten ihnen neu ankommende Polizisten und Soldaten wiederholt Ohrfeigen verpasst, zusätzlich seien sie laut angeschrien und beschimpft worden. Für rund 40 Stunden hätten sie weder zu essen noch zu trinken erhalten. Die Frage, ob er bezüglich der geschilderten Vorfälle Anzeige bei den ungarischen Behörden erstattet bzw. diese der Lagerleitung gemeldet hätte, verneinte der Beschwerdeführer; dies hätte nichts gebracht, da "sie alles gemeinsam machen" würden.

Befragt, weshalb er das ungarische Asyllager verlassen und sein dortiges Verfahren nicht abgewartet hätte, führte der Beschwerdeführer aus, dass die dortige Lage katastrophal wäre; kein Mensch wolle dort bleiben. Man

hätte ihn gefragt, ob er in Ungarn einen Antrag auf internationalen Schutz stellen wolle und habe der Beschwerdeführer dies verneint. Ihm sei ein Papier ausgehändigt und mitgeteilt worden, dass er sich zu einem Flüchtlingslager begeben solle. Ungefähr zwölf Stunden habe es gedauert, bevor er selbiges gefunden hätte; man wäre dort völlig auf sich alleine gestellt.

Dem Beschwerdeführer wurden anschließend die seitens des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl herangezogenen Berichte zur aktuellen Lage in Ungarn ausgehändigt und ihm die Möglichkeit der Abgabe einer diesbezüglichen Stellungnahme binnen einwöchiger Frist eingeräumt.

Abschließend bestätigte der Beschwerdeführer, ausreichend Zeit zur Erstattung vollständiger Angaben eingeräumt bekommen zu haben und seinem Vorbringen nichts mehr zu ergänzen zu haben; er wolle keinesfalls nach Ungarn zurückkehren und wünsche sich, in Österreich zu bleiben. Nach erfolgter Rückübersetzung bestätigte der Beschwerdeführer die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit des Protokollierten durch seine Unterschrift.

Mit Eingabe vom 03.07.2015 langte unter Bezugnahme auf die dem Beschwerdeführer anlässlich seiner niederschriftlichen Einvernahme ausgehändigten Länderberichte ein handschriftliches Schreiben des Beschwerdeführers (Übersetzung vom 06.07.2015; vgl. Verwaltungsakt, Seite 71) ein, in welchem er zusammenfassend ausführte, in seinem Herkunftsland Afghanistan Probleme gehabt und seine Heimat aufgrund dessen verlassen zu haben. Nachdem er unterwegs bereits mit vielen Schwierigkeiten konfrontiert gewesen wäre, habe er Ungarn durchqueren wollen; beim dortigen Grenzübergang sei er von ungarischen Polizisten aufgegriffen und festgenommen worden; man hätte ihn gefoltert, die Folterspuren seien nach wie vor deutlich auf seinem Körper zu erkennen. In weiterer Folge sei er für zwei Tage in einer Zelle festgehalten worden, dort hätten sie "als ein Mensch gar nichts bekommen." Schließlich hätte man ihm gegen seinen Willen seine Fingerabdrücke auf elektronischem Weg abgenommen und ihn und einige weitere Flüchtlinge dazu aufgefordert, sich zu einem Flüchtlingslager zu begeben und sich dort zu melden. Diese Einrichtung hätten sie selbständig finden müssen, was ihnen nach längerer Suche gelungen wäre. Die Probleme in jenem Flüchtlingslager hätten in einer "katastrophalen hygienischen Situation, Mafiadominanz, Dominanz von Banden und Gruppierungen, absolut chaotischer Lage bei den Flüchtlingen, keinen Rechten für Flüchtlinge, keiner ersten Hilfe, keinem Arzt etc." bestanden. Der Beschwerdeführer hätte es lediglich für fünf Tage geschafft, diese Situation zu ertragen, danach habe er Ungarn verlassen und sei nach Österreich gereist, wo er einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hätte. Er hätte die ihm ausgehändigten Länderinformationen zu Ungarn gelesen; während seines siebentägigen Aufenthalts habe er die dortige Lage persönlich miterlebt und wisse daher, dass "dort gar nichts ginge." Aus diesem Grunde ersuche er die österreichischen Behörden dringlich darum, sein Verfahren in Österreich zuzulassen und nicht nach Ungarn zurückgeschickt zu werden.

2. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 22.07.2015 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Erstaufnahmestelle West, den Antrag auf internationalen Schutz des Beschwerdeführers in Spruchpunkt I., ohne in die Sache einzutreten, gemäß § 5 Absatz 1 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (AsylG) idGF, als unzulässig zurück und sprach unter einem aus, dass gemäß Artikel 18 Abs. 1 lit b der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates Ungarn für die Prüfung des Antrages zuständig sei. In Spruchpunkt II. wurde gemäß § 61 Absatz 1 Ziffer 1 Fremdenpolizeigesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 (FPG) idGF, die Außerlandesbringung des Beschwerdeführers angeordnet. Gleichzeitig wurde gemäß § 61 Absatz 2 FPG dessen Abschiebung nach Ungarn für zulässig erklärt.

In der Begründung wird festgestellt, dass die präzise Identität des Beschwerdeführers, eines volljährigen Staatsangehörigen Afghanistans, nicht geklärt sei und er an keinen Krankheiten litte, die seiner Überstellung nach Ungarn im Wege stünden. Ungarn hätte sich im Sinne des Art. 18 Abs. 1 lit. b Dublin-III-VO für die Durchführung des Verfahrens auf internationalen Schutz des Beschwerdeführers für zuständig erklärt.

Zu Ungarn wurden Feststellungen mit entsprechenden Quellenangaben in den Bescheid aufgenommen. In einer rezenten Kurzinformation vom 07.07.2015 wird auf die am Vortag beschlossenen (und am 13.07. im Gesetzblatt veröffentlichten) Gesetzesänderungen per 01.08.2015 unter stichwortartiger Aufzählung der darin vorgesehenen wichtigsten Neuerungen hingewiesen. Unter dem Punkt "Allgemeines zum Asylverfahren" wird unter anderem ausgeführt, dass sich ein signifikanter Teil der in Ungarn registrierten Antragsteller auf internationalen Schutz absetzen und in andere EU-Staaten weiterreisen würde. Ein Antrag gelte als stillschweigend zurückgezogen, wenn der Antragsteller nach Registrierung nicht in der Aufnahmeeinrichtung bzw. nach der zweiten Aufforderung nicht zum Interviewtermin erscheine. Kehrt ein solcher Antragsteller nach Ungarn zurück, stehe ihm - sofern eine inhaltliche Ablehnung seines Antrages erfolgt und die achttägige Beschwerdefrist noch offen wäre - die Möglichkeit einer Beschwerdeeinbringung offen. Andernfalls stünde dem Antragsteller die Einbringung eines Folgeantrages offen; würden keine neuen Elemente vorgebracht, gelte dieser jedoch als unzulässig. Weiters werden Feststellungen zu fremdenpolizeilicher und seit 01.07.2013 möglicher asylrechtlicher Haft getroffen. Die Unterbringungssituation erwiese sich im Ergebnis als angespannt, jedoch als

noch nicht bedenklich; die allgemeine Lage in den Aufnahmeeinrichtungen könne als ausreichend, teilweise als gut, bezeichnet werden, in jedem Unterbringungszentrum seien medizinische Dienste verfügbar.

Speziell in Bezug auf Dublin-Rückkehrer werde ausgeführt, dass diesen seit 01.01.2014 eine volle inhaltliche Prüfung ihres Antrages garantiert sei, diese würden infolge eines "take back" automatisch als Asylwerber betrachtet; laufe ihr ursprüngliches Verfahren noch, sei es auf behördlicher oder auf gerichtlicher Ebene, würde dieses fortgesetzt. Sei die Entscheidung aus dem vorangegangenen Verfahren endgültig geworden, würden Rückkehrer als Folgeantragsteller behandelt. Um zulässig zu sein, müssten deren Folgeanträge neue Elemente enthalten, es sei denn, der Erstantrag wäre vor Entscheidungsfällung schriftlich zurückgezogen worden.

Fallbezogen wurde beweismäßig unter anderem dargelegt, dass schwierige Lebensbedingungen, wie etwa regional bestehende Engpässe bei den Aufnahmekapazitäten, oder Umstände, wie sie vom Beschwerdeführer bemängelt worden wären, selbst im Falle ihres Zutreffens keine die Schwelle des Art. 3 EMRK übersteigende Eingriffsintensität aufwiesen. Eine kurzfristige Anhaltung zur Feststellung der Identität und Ermittlung der Absichten eines Fremden sei ein - auch in Österreich - legitimes Mittel, um dem unberechtigten Aufenthalt von Personen im Bundesgebiet entgegenzusteuern und habe auch der Beschwerdeführer selbst angegeben, nach zwei Tagen entlassen und einer Betreuungseinrichtung zugewiesen worden zu sein; dass er die Grundversorgung in Ungarn folglich aus freien Stücken nicht in Anspruch genommen hätte und nach Österreich weitergereist wäre, könne den ungarischen Behörden bzw. dem dortigen Versorgungssystem nicht zur Last gelegt werden und werde im Übrigen auf die Länderfeststellungen verwiesen, aus denen zweifelsfrei hervorginge, dass Asylwerber ohne finanzielle Mittel Anspruch auf kostenlose Unterkunft und Versorgung hätten. Die Behörde schenke dem diesbezüglichen Amtswissen größere Glaubwürdigkeit, da dieses aus verlässlichen, aktuellen und unbedenklichen Quellen stamme, deren Inhalt sich als schlüssig und widerspruchsfrei erweise. Zu den Ausführungen des Beschwerdeführers, in Ungarn von einem Polizisten geschlagen worden zu sein, werde erwidert, dass - sollten die Amtshandlungen der Sicherheitskräfte tatsächlich nicht maßhaltend gewesen sein - nicht zu erwarten sei, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Dublin-Rücküberstellung (neuerlich) mit Übergriffen durch Sicherheitskräfte zu rechnen hätte, zumal die Rücküberstellung durch geschulte Beamte im Wege einer angekündigten geordneten Übernahme erfolgen würde. Auch aus dem Umstand, dass sich der Beschwerdeführer in Ungarn in Haft befunden hätte, könne kein Indiz dafür abgeleitet werden, dass der Beschwerdeführer nach Überstellung Grundrechtverletzungen zu befürchten hätte, zumal die ungarischen Behörden seiner Aufnahme und sohin der Durchführung seines Verfahrens auf internationalen Schutz dezidiert zugestimmt hätten, im Übrigen ginge auch aus den Länderberichten nicht hervor, dass Ungarn in (menschens-)rechtswidriger Weise Haft über Asylsuchende verhängen würde.

Zusammenfassend ergebe sich ausgehend von den Angaben des Beschwerdeführers in Zusammenschau mit den Länderberichten, dass in Ungarn die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen eingehalten würden und habe der Beschwerdeführer überdies nicht vorgebracht, in Ungarn Misshandlung, Folter oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt zu sein.

Der Zugang zum Asylverfahren sei für den Beschwerdeführer im zuständigen Mitgliedstaat jedenfalls gewährleistet gewesen, dessen Freiheitsbeschränkung sei augenscheinlich aufgehoben worden und hätte der Beschwerdeführer offenkundig über Finanzmittel zur Finanzierung seiner Ausreise verfügt, weshalb eine unmittelbare Angewiesenheit auf Hilfs- und Versorgungsleistungen der ungarischen Behörden anscheinend nicht gegeben gewesen wäre. Vor dem Hintergrund der ausdrücklichen Zustimmungserklärung Ungarns vom 11.05.2015, aus der sich ergebe, dass pro Tag maximal sechs Personen überstellt würden, sei zu erwarten, dass der Beschwerdeführer nicht mit einer seiner seinerzeitigen Einreise vergleichbaren Situation konfrontiert sein werde. Ein im besonderen Maße substantiiertes, glaubhaftes Vorbringen betreffend das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, welche die Gefahr einer Verletzung von Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK im Falle einer Überstellung ernstlich möglich erscheinen ließen, wären im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb die Regelvermutung des § 5 Abs. 3 AsylG zutrefte und sich kein zwingender Anlass für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO ergeben hätte.

Der angeführte Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 23.07.2015 gemeinsam mit einer Verfahrensordnung über die amtswegige Zuweisung einer Rechtsberatungsorganisation für eine allfällige Beschwerdeerhebung persönlich ausgefolgt (vgl. Verwaltungsakt, Seiten 135, 143).

Mit 22.07.2015 war in Ungarn die seitens der ungarischen Regierung beschlossene Verordnung zu sicheren Herkunfts- und Drittstaaten (dazu zählt unter anderem Serbien) in Kraft getreten (die gesetzliche Grundlage dafür war seit 13.07.2015 in Kraft).

3. Mit Eingabe vom 30.07.2015 wurde fristgerecht die verfahrensgegenständliche Beschwerde erhoben, welche die Anträge enthält, den angefochtenen Bescheid vom 22.07.2015 zu beheben und das Verfahren auf internationalen Schutz des Beschwerdeführers in Österreich zuzulassen, die gegen ihn ausgesprochene

Außerlandesbringung aufzuheben sowie der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Begründend wurde zunächst auf die seitens des Beschwerdeführers in Ungarn erlittene unmenschliche und erniedrigende Behandlung hingewiesen, welche Grund für das Verlassen des Mitgliedstaates und der Antragstellung in Österreich gewesen wäre. Unmittelbar nach Aufgriff an der serbisch-ungarischen Grenze sei der Beschwerdeführer durch Polizeibeamte massiv verprügelt worden, sodass man nach wie vor die erlittenen Hämatome ausmachen könne. Der Beschwerdeführer sei mit Füßen getreten worden, habe Faustschläge erhalten und sei geohrfeigt, beschimpft und angeschrien worden. Man habe ihm mit Zwang die Fingerabdrücke abgenommen und habe er für 40 Stunden weder zu essen noch zu trinken erhalten. Zunächst hätte er sich für zwei Tage in Haft befunden und die Frage nach dem Wunsch einer Asylantragstellung verneint. Nunmehr habe er erfahren, dass offensichtlich gegen seinen Willen ein Verfahren auf internationalen Schutz in Ungarn eingeleitet worden wäre. Aus den - näher zitierten - Ausführungen im angefochtenen Bescheid ergebe sich der Anschein, dass die Behörde den Sachverhalt nicht richtig gewürdigt hätte und Übergriffe durch ungarische Sicherheitsbehörden scheinbar in Kauf genommen würden. Der Beschwerdeführer ginge davon aus, dass die Grenzpolizei ebenfalls aus geschulten Beamten bestünde - was ihn jedoch vor Übergriffen nicht bewahrt hätte. Durch die hohe Anzahl ähnlich lautender Beschwerden sei offenbar eine Art von Normalität eingetreten, bei der offensichtliche Menschenrechtsverletzungen schlichtweg toleriert würden. Aus den Medien sei zu entnehmen, dass sich die Lage in Ungarn zuletzt weiter zugespitzt hätte, seitens der ungarischen Regierungsspitze sei angekündigt worden, die Anwendung der Dublin-III-Verordnung einseitig auszusetzen; diese neuen Entwicklungen hätten aufgrund ihrer Aktualität im angefochtenen Bescheid wohl noch keine Berücksichtigung gefunden. Zu dieser Thematik werde ein Bericht der Presse vom 23.06.2015 zitiert. Wenn auch die ungarische Regierung hinsichtlich dieser Ankündigung zuletzt ein wenig zurückgerudert wäre, so werde vor diesem Hintergrund dennoch verdeutlicht, dass der Staat mit der hohen Anzahl an Asylwerbern sichtlich überfordert wäre. Weiters werde ein rezenter Artikel des European Council for Refugees and Exiles in Hinblick auf die geplante Verschärfung der Asylgesetzgebung Ungarns zitiert. Letztlich werde hinsichtlich der aktuellen Entwicklungen in Ungarn auf die jüngsten Beiträge der Homepage "bordermonitoring.eu" verwiesen, und werde im Übrigen darauf hingewiesen, dass etwa deutsche Gerichte vermehrt vom Vorliegen systemischer Mängel im ungarischen Asylsystem ausgingen und Überstellungen vor diesem Hintergrund ausgesetzt worden wären. Aus den angeführten Berichten ginge hervor, dass sich die Lage in Ungarn innerhalb der letzten Monate deutlich zugespitzt hätte und es den dortigen Behörden offensichtlich primär darum ginge, Fremde vor einer Einreise abzuschrecken, bereits Eingereiste zu einer sofortigen Weiterreise zu verleiten, oder diese schnellstmöglich - insbesondere nach Serbien - abzuschicken. Auch ergebe sich der Anschein mutwilliger Verfahrensverzögerungen. Diese Vorgehensweisen erwiesen sich als nicht mit den Grundsätzen des europäischen Asylsystems vereinbar. Die belangte Behörde hätte sohin im Rahmen der vorgenommenen Einzelfallprüfung vor dem Hintergrund des Vorbringens des Beschwerdeführers zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass sich Österreich im Sinne einer Art. 3 EMRK-konformen Auslegung der Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung für vertraglich zuständig erklären und von seinem Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-Verordnung Gebrauch machen müsse.

4. Die Beschwerde vorlage des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl langte am 03.08.2015 mitsamt dem Bezug habenden Verwaltungsakt beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 04.08.2015 wurde der Beschwerde gemäß § 17 BFA-VG die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

4.1. Aus dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Anfragebeantwortungen des österreichischen Verbindungsbeamten (des BMI) für Ungarn an die Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 03. und vom 04.08.2015 ergibt sich im Wesentlichen, dass die am 22.07.2015 in Ungarn in Kraft getretene Verordnung über sichere Herkunfts- und Drittstaaten ab dem 01.08.2015 anzuwenden sei, diese jedoch Dublin-Rückkehrer vorläufig "lediglich bedingt" treffen würde. Zwar sei in den meisten Fällen (bei Ausreise während eines offenen Verfahrens in einen anderen Mitgliedstaat) eine Einstellung des ursprünglichen Verfahrens erfolgt, doch stünde Dublin-Rückkehrern die einmalige Beantragung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand offen, welche "in der Regel" auch bewilligt würde. In Verfahren, welche nach dem 01.08.2015 anhängig würden, habe die Behörde (aber) die genannte Verordnung anzuwenden und seien Anträge auf deren Basis als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Antragsteller aus einem der aufgelisteten Länder - unter diesen befände sich unter anderem Serbien - stammen würde, durch ein solches gereist wäre, dort die Möglichkeit zur Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz gehabt hätte, oder in einem dieser Länder Verwandte hätte. Anträge von Personen, die aus einem der angeführten Länder stammen, müssten innerhalb eines beschleunigten Verfahrens binnen 15 Tagen entschieden werden, gegen die Entscheidung der Migrationsbehörde sei die Erhebung einer Beschwerde innerhalb einer dreitägigen Frist möglich, im Rahmen derer der Betroffene die Beweislast hinsichtlich der Unmöglichkeit der Antragstellung im betroffenen Drittstaat trage. Das Gericht habe innerhalb von acht Tagen über die Beschwerde zu entscheiden, wobei es im Ermessen des Gerichts liegen würde, ob es eine persönliche Anhörung abhalte. Die angesprochenen Neuregelungen hätten bereits zu Kritik durch UNHCR sowie durch das Hungarian Helsinki Committee geführt. Hinsichtlich der Frage eines erhöhten Hafttrisikos für Dublin-Rückkehrer werde auf die bisherige Praxis verwiesen, wonach nur ein geringer

Prozentsatz dieser Personengruppe in Haft genommen würde. Die Unterbringungssituation gestalte sich weiterhin als angespannt, zuletzt sei die Errichtung zweier neuer Aufnahmezentren angekündigt worden. Auch wäre eine Ergänzung der Asylhaftereinrichtungen um eine neue Einrichtung in Aussicht genommen, dies obwohl derzeit von den 400 vorhandenen Plätzen lediglich 65 belegt seien.

4.2. Das Hungarian Helsinki Committee kritisierte in einem auf die erfolgte Gesetzesänderung Bezug nehmendem (öffentlichen und dem Bundesverwaltungsgericht so bekannt gewordenen) Bericht vom 07.08.2015 insbesondere, die auf Basis der Novelle geschaffene Möglichkeit einer "quasi automatisch erfolgenden Zurückweisung von rund 99% der Anträge auf internationalen Schutz", zumal der angeführte Prozentsatz der Antragsteller über die serbische Grenze nach Ungarn gelangen würde. In diesem Zusammenhang erweise sich die tatsächliche Möglichkeit einer individuellen Widerlegbarkeit der Gelegenheit einer Antragstellung auf internationalen Schutz in Serbien als fragwürdig. Auch die Gefahr von Kettenabschiebungen werde in diesem Zusammenhang relevant.

Die erweiterten Anwendungsbereiche der Führung beschleunigter Verfahren und damit in Zusammenhang stehend die zum Teil nur ineffektiven Möglichkeiten der Einbringung von Rechtsmitteln, letzteres insbesondere aufgrund der Kürze der Fristen, der künftig nicht mehr verpflichtend abzuhaltenden Beschwerdeverhandlung und der nicht automatisch gegebenen aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln in dieser Konstellation, seien zudem zu kritisieren. Letztlich seien auch mehr Inhaftnahmen unter potentiell schlechteren Haftbedingungen zu erwarten. Außerdem werde auf die Überbelegung von Aufnahmeeinrichtungen sowie auf den befürchteten Anstieg von Obdachlosigkeit unter Asylsuchenden hingewiesen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 1 BFA-VG, BGBl. I 2012/87 idF BGBl. I 2013/144 bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und FPG bleiben unberührt. In Asylverfahren tritt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl an die Stelle des Bundesasylamtes (vgl § 75 Abs 18 AsylG 2005 idF BGGBl. I 2013/144).

§ 16 Abs. 6 und § 18 Abs. 7 BFA-VG bestimmen für Beschwerdevorverfahren und Beschwerdeverfahren, dass §§ 13 Abs. 2 bis 5 und 22 VwGVG nicht anzuwenden sind.

Zu A)

2.1. Das Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) ist im vorliegenden Fall (insgesamt) in der Fassung nach dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2015 anzuwenden (vgl § 73 Abs 14 AsylG). Die (primär) maßgeblichen Bestimmungen lauten:

§ 5 (1) Ein nicht gemäß §§ 4 oder 4a erledigter Antrag auf internationalen Schutz ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin-Verordnung zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Mit der Zurückweisungsentscheidung ist auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Eine Zurückweisung des Antrages hat zu unterbleiben, wenn

im Rahmen einer Prüfung des § 9 Abs. 2 BFA-VG festgestellt wird, dass eine mit der Zurückweisung verbundene Anordnung zur Außerlandesbringung zu einer Verletzung von Art. 8 EMRK führen würde.

(2) Gemäß Abs. 1 ist auch vorzugehen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin-Verordnung dafür zuständig ist zu prüfen, welcher Staat zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist.

(3) Sofern nicht besondere Gründe, die in der Person des Asylwerbers gelegen sind, glaubhaft gemacht werden oder beim Bundesamt oder beim Bundesverwaltungsgericht offenkundig sind, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung sprechen, ist davon auszugehen, dass der Asylwerber in einem Staat nach Abs. 1 Schutz vor Verfolgung findet.

Gemäß § 61 Abs. 1 FPG hat das Bundesamt gegen einen Drittstaatsangehörigen eine Außerlandesbringung anzuordnen, wenn

1. dessen Antrag auf internationalen Schutz gemäß §§ 4a oder 5 AsylG 2005 zurückgewiesen wird oder nach jeder weiteren, einer zurückweisenden Entscheidung gemäß §§ 4a oder 5 AsylG 2005 folgenden, zurückweisenden Entscheidung gemäß § 68 Abs. 1 AVG oder

2. er in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und dieser Mitgliedstaat vertraglich oder auf Grund der Dublin-Verordnung zur Prüfung dieses Antrages zuständig ist. Dies gilt nicht für begünstigte Drittstaatsangehörige.

Eine Anordnung zur Außerlandesbringung hat gemäß Abs. 2 leg.cit. zur Folge, dass eine Abschiebung des Drittstaatsangehörigen in den Zielstaat zulässig ist. Die Anordnung bleibt binnen 18 Monaten ab Ausreise des Drittstaatsangehörigen aufrecht.

Wenn die Durchführung der Anordnung zur Außerlandesbringung aus Gründen, die in der Person des Drittstaatsangehörigen liegen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, ist die Durchführung gemäß Abs. 3 leg.cit. für die notwendige Zeit aufzuschieben. Die Anordnung zur Außerlandesbringung tritt gemäß Abs. 4 leg.cit. außer Kraft, wenn das Asylverfahren gemäß § 28 AsylG 2005 zugelassen wird.

2.2. Die Dublin III-VO ist eine Verordnung des Rechts der Europäischen Union, die Regelungen über die Zuständigkeit zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von Drittstaatsangehörigen trifft. Sie gilt also nicht für mögliche Anträge auf internationalen Schutz von EU-Bürgern, ebenso wenig ist sie auf Personen anwendbar, denen bereits der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde. Das wesentliche Grundprinzip ist jenes, dass den Drittstaatsangehörigen in einem der Mitgliedstaaten das Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Asylverfahren zukommt, jedoch nur ein Recht auf ein Verfahren in einem Mitgliedstaat, dessen Zuständigkeit sich primär nicht aufgrund des Wunsches des Asylwerbers, sondern aufgrund der in der Verordnung festgesetzten hierarchisch geordneten Zuständigkeitskriterien ergibt.

Gemäß Art. 49 der VO 604/2013 ist die Verordnung auf Anträge auf internationalen Schutz anwendbar, die ab dem ersten Tag des sechsten Monats nach ihrem Inkrafttreten gestellt werden und gilt ab diesem Zeitpunkt - ungeachtet des Zeitpunkts der Antragstellung - für alle Gesuche um Aufnahme oder Wiederaufnahme von Antragstellern. Für einen Antrag auf internationalen Schutz, der vor diesem Datum eingereicht wird, erfolgt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 343/2003.

Da die Dublin III-VO am 29.06.2013 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde, trat sie am 19.07.2013 in Kraft und gilt jedenfalls für Anträge wie den vorliegenden, der nach dem 01.01.2014 (nach dem ersten Tag des sechsten Monats nach Inkrafttreten der VO) gestellt wurde.

2.3. Gemäß § 21 Abs. 3 BFA-VG ist das Verfahren zugelassen, wenn der Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesamtes im Zulassungsverfahren stattzugeben ist. Der Beschwerde gegen die Entscheidung im Zulassungsverfahren ist auch stattzugeben, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint.

Erging seitens der Behörde, wie im vorliegenden Fall, eine den Antrag auf internationalen Schutz zurückweisende Entscheidung, so ist "Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht die Prüfung der Rechtmäßigkeit der erfolgten Zurückweisung; der diesbezügliche Abspruch ist sohin als ein meritorischer, in Form eines Erkenntnisses zu erledigender, anzusehen. Dem Bundesverwaltungsgericht ist in

derartigen Fällen ein Abspruch in der Sache über den zugrundeliegenden Antrag verwehrt, sondern hat es im Falle der Stattgabe der Beschwerde infolge Rechtswidrigkeit der behördlichen Zurückweisung den angefochtenen Bescheid aufzuheben, wofür § 21 Abs. 3 BFA-VG eine ausdrückliche Rechtsgrundlage normiert. Der Verwaltungsgerichtshof wies in diesem Zusammenhang zuletzt in seinem Erkenntnis vom 28.04.2015, Ra 2014/19/0172, ausdrücklich darauf hin, dass die für das Zulassungsverfahren anwendbare Sonderbestimmung nicht mit dem allgemein auf zurückweisende Entscheidungen infolge schwerwiegender Ermittlungsmängel anzuwenden § 28 Abs. 3 VwGVG gleichzusetzen ist (vgl. auch 13.11.2014, Ra 2014/18/0025). Eine Zurückweisung, im Kontext wie vorliegend, ist insofern eine Entscheidung in der Sache.

3. Fallbezogen ist zunächst anzumerken, dass für die Annahme der Zuständigkeit Griechenlands gegenständlich keine Anhaltspunkte bestehen (Ungarn war grundsätzlich verpflichtet, einen dort gestellten ersten Antrag auf internationalen Schutz in Behandlung zu nehmen, da Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates außer Griechenland, wohin Überstellungen im Allgemeinen [nach wie vor] unzulässig sind, nicht ersichtlich waren; vgl. EuGH 21.12.2011, C-411/10 & C-493/10, insb. Rn 96). Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ging daher in diesem Sinne zu Recht von einer Zuständigkeit Ungarns gemäß Art. 18 Abs. 1 lit b Dublin-III-VO aus.

4. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl verkennt in seiner vorliegenden Entscheidung aber, dass einzelne Aspekte der tatsächlichen Situation in Ungarn schon in den vergangenen Jahren (insbesondere bis 2012) Probleme hinsichtlich Gefährdungen der EMRK/der GRC bei Überstellungen aufgeworfen haben (was auch im Lichte der für Dublin II wie Dublin III maßgeblichen Entscheidung des EuGH in Abdullahi vom 10.12.2013, C-394/12, ein justiziables Recht auf Abstandnahme von einer Überstellung auslösen kann) und dass vor dem Hintergrund der jüngsten gesetzlichen Entwicklungen im ungarischen Asylsystem, welche bereits bei prima facie-Betrachtung jedenfalls in eine der damaligen Lage vergleichbare Richtung deuten, in Zusammenschau mit den allgemeinen politischen und tatsächlichen Entwicklungen innerhalb des Asylsystems Ungarns der letzten Monate eine Neubewertung der Situation erforderlich wird und ist zumindest einzelfallspezifisch oder auf gewisse Fallkonstellationen bezogen jedenfalls ein erhöhter Abklärungs- und Begründungsbedarf gegeben. Dem ist aber gegenständlich - in qualifizierter Art und Weise - nicht hinreichend Rechnung getragen worden; dies aus nachfolgenden Erwägungen:

4.1. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wäre vor dem Hintergrund der zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung am 22.07.2015 bereits beschlossenen, im Verfahrensgang angesprochenen, Novellierungen innerhalb der ungarischen Rechtslage angehalten gewesen, sich mit den Auswirkungen derselben auf das ungarische Asylsystem und im Speziellen auf die Situation von Dublin-Rückkehrern im Detail auseinanderzusetzen. Zwar enthält der angefochtene Bescheid eine mit 07.07.2015 datierte, zu den anderen Feststellungen nicht in Relation gesetzte, Kurzinformation hinsichtlich der in Kürze in Kraft tretenden rechtlichen Neuerungen, doch unterblieb jegliche nähere Auseinandersetzung mit diesen (eine solche wird de facto allenfalls an die gerichtliche Überprüfungsinstanz delegiert; ein offenkundig "krasser" Ermittlungsmangel). Demgemäß wurde auch die konkrete Situation des Beschwerdeführers in Ausklammerung dieser - jedenfalls weitreichenden - rechtlichen Neuerungen, deren potentielle Anwendung auf denselben, wenn auch seine Antragstellung auf internationalen Schutz vor Inkrafttreten der Novelle erfolgt ist, nicht ex ante ausgeschlossen werden konnte, gewürdigt. Im zu beurteilenden Fall hätte es sohin konkreter Feststellungen dahingehend bedurft, ob der Antrag auf internationalen Schutz des Beschwerdeführers im Falle einer Rückübernahme gegebenenfalls bereits (zum Teil) auf Basis der novellierten Gesetzeslage behandelt würde (vgl nur Art 92A des novellierten Gesetzes). Rechtliche Sicherheit ist der Aktenlage diesbezüglich nicht zu entnehmen.

4.2. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund besonders bedeutsam, als der Beschwerdeführer als Person, welche über Serbien eingereist ist, von der (nunmehr verpflichtend eingeführten) Drittstaatsregelung betroffen sein könnte, welche ernste Zweifel an einer effektiv gewährleisteten inhaltlichen Behandlung von Anträgen auf internationalen Schutz aufkommen lässt. Zwar wird in oben angeführter Information des Verbindungsbeamten vom 03.08.2015 ausgeführt, dass die Novelle auf Dublin-Rückkehrer momentan nur bedingt Anwendung fände, zumal einem innerhalb von neun Monaten nach Einstellung des Verfahrens eingebrachten Antrag auf Wiedereinsetzung "in der Regel stattgegeben" würde, und das Verfahren diesfalls (anzunehmenderweise) nach früherer Rechtslage fortgeführt werde, doch kann auch diese (nachträgliche) Information keinesfalls als ausreichende Grundlage für eine Beurteilung der den Beschwerdeführer zu erwartenden Lage im Falle einer Rücküberstellung angesehen werden. Weder ist eine konkrete Rechtsgrundlage angeführt, noch wird das erwähnte "Wiedereinsetzungsverfahren" näher dargestellt. Es genügt an dieser Stelle anzumerken, dass sich aus Art. 66 Abs. 2 auch die Möglichkeit ergibt, dass Verfahren in Abwesenheit des Antragstellers bei geklärtem Sachverhalt entschieden werden (erste Fallvariante), und diesfalls die "Wiedereinsetzung" im Sinne des Abs. 6 nicht vorgesehen zu sein scheint.

4.2.1. Würde nun im Fall des Beschwerdeführers (in Ungarn und sohin insgesamt in der EU) ein inhaltliches Verfahren verweigert, erwiese sich dies erstens schon im Lichte des "telos" der Dublin III-VO, ein inhaltliches

Verfahren in der EU zu garantieren, als rechtlich bedenklich (vgl dazu auf Deutschland bezogen VGH Baden-Württemberg, 29.4.2015, A11 S 121/15). Zweitens legt die vorhandene Berichtslage näher, dass Serbien (nach der maßgeblichen tatsächlichen Situation; dazu VfGH 8.10.2008, U5/08) zur Zeit kein sicherer Drittstaat für Antragsteller auf internationalen Schutz ist (vgl UNHCR, Serbia as a country of asylum, August 2012 und USDOS - US Department of State:

Country Report on Human Rights Practices 2014 - Serbia, 25.06.2015, auszugsweise zitiert wie folgt: "Access to Asylum: The law provides for the granting of asylum or refugee status, and the government has a system for providing protection to refugees. The asylum office within the Ministry of the Interior is responsible for implementing the system but lacked capacity, resources, and trained staff to do so effectively. The majority of registered asylum seekers "disappeared" before authorities made an initial decision on their applications and sometimes before they conducted interviews. According to the UNHCR, one of the reasons for these disappearances was a lengthy government procedure for deciding applications. In the first six months of the year, 4,257 people expressed an intention to seek asylum in the country. Of that number, only nine were interviewed, and authorities made only one positive refugee status determination and two subsidiary protection determinations. Safe Country of Origin/Transit: The UNHCR raised concerns about the government's interpretation and use of the concept of safe third country, which was not in line with international standards. It was government policy to issue blanket denials of asylum to applicants from a "safe country of origin." The UNCHR claimed that this policy and the list of "safe third countries" was nonsensical because the Ministry of Foreign Affairs drafted them based solely on the country's relations and affiliations with those countries and not based on their actual human rights situations. All neighboring states recognized by Serbia therefore were on its list of "safe third countries." The UNHCR's implementing partners petitioned the Constitutional Court to abolish the list, but the court declared that making such a decision did not fall within its competency.

Refoulement: The UNHCR noted that the country lacked the resources and expertise necessary to provide sufficient protection against refoulement. It recommended that other countries should not consider Serbia a safe third country and urged EU member states not to return asylum seekers to Serbia on that basis. The SCRM ran two formal and four ad hoc asylum centers with a total capacity of 545 beds, which was insufficient for the growing number of asylum seekers. One of the ad hoc centers, with 150 beds, was flooded in May. Those who could not be accommodated in the centers stayed in private accommodations or on the streets waiting for a vacancy."). Das ungarische Höchstgericht Kuria hat in seiner Rechtsmeinung 2/2012 Bedingungen für die (damalige) Anwendung des Konzepts der sicheren Drittstaaten statuiert, die mit der absoluten Anordnung des § 51 Abs 2 lit e des geltenden ungarischen Asylgesetzes nicht in Einklang zu stehen scheinen.

4.2.2. Selbst wenn das Verfahren aber nicht nach der neuen Rechtslage abgewickelt würde, stellt sich im Lichte weiterhin beachtlicher ständiger Judikatur des AsylGH (Erkenntnisse vom 06.03.2012 zu GZ S1 422.134-2/2012/13E und vom 23.11.2012 zu GZ S1 416.449-3/2012/10E) die Frage, wie das Verfahren des Beschwerdeführers in seiner Abwesenheit tatsächlich fortgeschritten ist (Entscheidung oder formelle "termination"; die im konkreten ungarischen Zustimmungsschreiben verwendete Terminologie, wonach der Beschwerdeführer "absconded before long" erweist sich nicht als eindeutig) und wenn ja, ob dann ein Folgeantragsverfahren mit reduziertem Rechtsschutz abgewickelt würde, das letztendlich (wieder) in einer Abschiebung nach Serbien (diesfalls als abgelehnter Antragsteller auf internationalen Schutz) enden könnte; diese Problematik ist in Einzelfällen bis zuletzt aktuell geblieben, da ja Drittstaatsentscheidungen zu Serbien immer möglich geblieben sind; siehe die Entscheidung des (belgischen) Raad voor Vremdelingenbetwistingen, nr. 148492 vom 25.6.2015 mit einer näheren Auseinandersetzung mit der Quellenlage; und bedarf jedenfalls jetzt wieder einer (hier unterlassenen) näheren Prüfung, da es nunmehr wieder verstärkt zu Abschiebungen nach Serbien kommen soll. Die entsprechenden Feststellungen im angefochtenen Bescheid (Seiten 13 und 14) lassen es zum Teil offen, wann es in der Praxis zu einer endgültigen Verfahrensbeendigung kommt, wann ein Folgeantrag mit eingeschränkter aufschiebender Wirkung tatsächlich angenommen wird und wann es zu einer Verfahrenszulassung kommt; wie schon ausgeführt lassen sie auch Bezüge zu der schlagwortartigen Aufzählung der Änderung der Gesetzeslage vermissen.

4.3. Das Bundesamt hätte daher (als Zwischenergebnis) jedenfalls zunächst festzustellen müssen, in welchem Verfahrensstadium sich das Verfahren des Beschwerdeführers aktuell befindet; und andererseits dann die erhobenen Änderungen der ungarische Rechtslage dahingehend analysieren müssen, ob sie im Fall des Beschwerdeführers eine Abschiebung nach Serbien (allenfalls als Folgeantragsteller ohne hinreichenden Rechtsschutz) wahrscheinlich erscheinen lassen und ob bejahendenfalls (aufgrund der Berichtslage) diese Abschiebung einer Verletzung menschenrechtlich geschützter Positionen bewirkt.

In diesem Sinne bemängelte auch der Verfassungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 16.06.2014, U2543/2013, sowie vom 25.06.2014, U 2679/2013 u.a., dass anlässlich einer zurückweisenden Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 5 AsylG und einer damit verbundenen Ausweisung nicht das aktuellste, eine rezente Gesetzesänderung berücksichtigende, Berichtsmaterial zur Lage von Antragstellern auf internationalen Schutz in Ungarn gewürdigt worden wäre. In gleicher Weise sprach auch der Verwaltungsgerichtshof wiederholt aus, dass Asylbehörden, insoweit es um die Feststellung der allgemeinen

Lage im Herkunftsstaat (Zielstaat) als Grundlage für die Beurteilung des Vorbringens eines Antragstellers geht, von den zur Verfügung stehenden Informationsmöglichkeiten Gebrauch zu machen und insbesondere Berichte der mit Flüchtlingsfragen befassten internationalen Organisationen in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen sind (vgl. VwGH 11.11.2008, 2007/19/0279; in concreto ist zu beachten, dass sich UNHCR noch kurz vor Beschlussfassung massiv gegen das Gesetz zu Wort gemeldet hatte, UNHCR urges Hungary not to amend asylum system in haste, 3.7.2015); den Asylbehörden sei es insbesondere auch obliegen, von Amts wegen aktuelles Berichtsmaterial heranzuziehen (VwGH 14.11.2007, 2005/20/0473, u.a.).

4.4. Unabhängig von der im zu beurteilenden Einzelfall erfolgten mangelnden Auseinandersetzung mit denselben, darf seitens des Bundesverwaltungsgerichts angemerkt werden, dass sich die Novellierungen innerhalb der ungarischen Asylgesetzgebung jedenfalls in Teilen als problematisch und potentiell nicht mit internationalen Anforderungen an ein rechtsstaatliches Asylsystem bzw. -verfahren vereinbar erweisen dürften. Dazu treten rezente Äußerungen ungarischer Regierungsvertreter über eine Aussetzung des "Dublin-Systems" Ende Juni 2015 (vgl. APA 24.6.2015, Flüchtlinge: Ungarns Botschafter spricht von dringender Bitte) und generell hinsichtlich einer mangelnden Bereitschaft/Fähigkeit der Aufnahme einer weiteren größeren Zahl von Antragstellern auf internationalen Schutz (bei erwarteten 120.000 Anträgen).

Aus rezenten Informationsquellen (Verbindungsbeamter vom 04.08.2015 an die Staatendokumentation) ergibt sich zudem die Schaffung weiterer Hafteinrichtungen (trotz einer derzeit prozentuell gesehen lediglich geringeren Auslastung bestehender Kapazitäten), woraus sich in Zusammenschau mit der in der Novelle erfolgten Erweiterung der Hafttatbestände (insbesondere während aufrechten Asylverfahrens; vgl. Art. 31/A des Asylgesetzes) bzw. Verlängerung von Haftfristen aufgrund der damit verbundenen Indizwirkung auch ein näherer Abklärungsbedarf hinsichtlich der dahinterstehenden Motive und zu erwartenden Auswirkungen (in Bezug auf Personen wie den Antragsteller; auch unter dem Hintergrund notorischer Verurteilungen Ungarns wegen EMRK-widriger Haftbedingungen in den letzten Jahren) ergibt.

Auch in Hinblick auf die tatsächliche (in der letzten Information des Verbindungsbeamten als "angespannt" bezeichnete) Unterbringungssituation besteht Bedarf nach konkreten aktuellen Informationen im Bezug auf Dublin-Rückkehrer, dies insbesondere vor dem Hintergrund der im angefochtenen Bescheid ersichtlichen Informationen hinsichtlich zwar erheblich gesteigener Antragszahlen, gleichzeitig jedoch einer hohen Quote von Personen, welche das Land folglich zwecks Weiterreise in andere EU-Staaten verlassen.

Das enorme Ansteigen von Antragstellern, Entscheidungen, Unterbringungskapazitäten in Verbindung mit den letzten rechtlichen Änderungen und erwähnten politischen Äußerungen bedarf einer von der Verwaltung zu leistenden näheren Prüfung der faktischen Lage für aus Österreich überstellte Personen. Eine weitere Akzentuierung erfuhr dieser Befund in den letzten Tagen durch geplante weitere gesetzliche Verschärfungen (etwa hinsichtlich illegalen Grenzübertretts, was auch den Beschwerdeführer betreffen könnte) und sonstige sicherheitsrelevante Vorfälle (vgl. notorische Medienberichte, Wiener Zeitung vom 25.8.2015, "Angst vor dem Grenzzaun", und 26.08.2015, "Ungarn will Heer gegen Flüchtlinge einsetzen"; Standard 26.8.2015, Ungarns Polizei setzt Tränengas bei Flüchtlingszentrum ein".)

4.4.1. Im Lichte dieser Erwägungen wäre das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl daher nunmehr verpflichtet, weiteren Verfahren in Bezug auf Ungarn tatsächliche Informationen zugrunde zu legen, welche Schritte in Bezug auf Verfahren und Unterbringung bei konkreten aus Österreich Überstellten gesetzt werden (etwa Beobachtung einer repräsentativen Zahl über einen bestimmten Zeitraum durch den Verbindungsbeamten in Absprache mit den ungarischen Behörden).

4.4.2. Ohne eine solche Prüfung kann die "Sicherheitsvermutung" des § 5 Abs 3 AsylG nicht mehr gelten (wie zuletzt durch das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf vulnerable Personengruppen bereits judiziert, vgl. etwa BVwG vom 30.07.2015, W205 2111354-1/4E u. a.; vgl. in diesem Zusammenhang auch die Rechtsprechungslinie des Schweizer Bundesverwaltungsgerichts [siehe insb. das Urteil vom 09.10.2013, E-2093/2012], demzufolge Überstellungen nach Ungarn amtswegige Einzelfallprüfungen voranzugehen hätten, wobei der Zugehörigkeit des Antragstellers zu einer besonders verletzlichen Personengruppe Rechnung zu tragen sei und jene des französischen Conseil d'Etat [37152 vom 29.8.2013]), wenn nicht bereits die Schwelle zu systemischen Mängeln (bisher in der hiergerichtlichen Judikatur zu Recht verneint) erstmalig berührt wäre (vgl. in diesem Sinne zuletzt das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 15.07.2015, Az. 3 K 2005/15.A); mit Blick auf die Entscheidung des EuGH vom 21.12.2011, C-411/10, C-493/10, kommt eine Rückführung in den nach der Dublin II-VO (nunmehr Dublin III-VO) zuständigen Mitgliedstaat dann nicht in Frage, wenn bekannt ist, dass systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat die ernsthafte Gefahr beinhalten, dass der Fremde einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wird. Diese Aspekte müssen aber zunächst durch die Verwaltungsbehörde und nicht das erkennende Verwaltungsgericht geklärt werden.

5. Unabhängig von allen bisherigen Ausführungen erweist sich das konkrete Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich der wahrgenommenen Versorgungsengpässe im Flüchtlingslager, hinsichtlich der nach Auffriff durch die Grenzpolizei erlittenen körperlichen Misshandlungen sowie hinsichtlich der Festnahme und zweitägigen Inhaftierung, im Rahmen derer ihm keine (ausreichende) Versorgung mit Wasser und Nahrung zuteil geworden wäre, als im Verfahrensverlauf konsistent vorgebracht und kann dem daher (wie auch bereits seitens des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, welches die Glaubwürdigkeit des Vorgebrachten letztlich dahingestellt ließ) nicht mit hinreichender Sicherheit entgegnet werden. Aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer seinen Aufenthalt in Ungarn anlässlich seiner polizeilichen Erstbefragung noch zu verschweigen versuchte, kann im vorliegenden Fall vor dem Hintergrund der vorgebrachten Erlebnisse, jedenfalls nicht auf eine grundsätzliche Unglaubwürdigkeit der Person des Beschwerdeführers geschlossen werden.

Fallbezogen musste darüber hinaus eine mangelnde Auseinandersetzung der belangten Behörde mit den seitens des Beschwerdeführers konstatierten Misshandlungsvorwürfen bemerkt werden. Der Beschwerdeführer schilderte, wie erwähnt, in vergleichsweise konsistenter und anschaulicher Weise, durch Grenzbeamten an der serbisch-ungarischen Grenze geschlagen bzw. getreten worden zu sein (in einer Weise, dass auch nicht von einem Übergriff eines einzelnen Staatsorgans, sondern von einem systematischen Vorgehen auszugehen wäre) und auch nachfolgend während seiner Anhaltung in der Polizeistation Übergriffen in Form von Ohrfeigen sowie Beschimpfungen ausgesetzt gewesen zu sein. Der Beschwerdeführer gab an, aufgrund der erlittenen Misshandlungen nach wie vor sichtbare Hämatome am Körper aufzuweisen, doch ging die Behörde diesem Umstand in der Folge nicht weiter nach.

Aufgrund des sohin bei vorliegender Aktenlage im Grundsatz als nicht zu widerlegendes Vorbringen hinsichtlich der im Zielstaat widerfahrenen Ereignisse ist letztlich von einer erhöhten Vulnerabilität des Beschwerdeführers bei Beurteilung der Frage seiner Rücküberstellung nach Ungarn auszugehen. Insofern hätte die Verwaltungsbehörde aber präzise Feststellungen zu den erlittenen Verletzungen und den Möglichkeiten der Abhilfe dagegen zu treffen gehabt (zur rechtlichen Relevanz solcher Fragen in einem Unzuständigkeitsverfahren wie vorliegend, siehe AsylGH 26.7.2013, S1 434994-1/2013), um bei einer Rückkehr eine Verletzung von Art. 3 EMRK mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können (beachtend, dass dem solchermaßen als vulnerabel anzusehenden Beschwerdeführer Haft und/oder Obdachlosigkeit drohen könnte); dies hat sie unterlassen und kann der vorliegende Bescheid (auch) schon aus diesem Grund (alleine) keinen Bestand haben. Erst vor diesem Hintergrund einer solchen Verfahrensergänzung wäre eine ordnungsgemäße Beurteilung der Frage einer allfälligen Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO ermöglicht gewesen. Der angefochtene Bescheid kann daher auch unter Ausklammerung der unter 3 und 4 angeführten Aspekte keinen Bestand haben.

6. Hinsichtlich des gegenständlich zur Anwendung gelangten § 21 Abs. 3 BFA-VG wird in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (RV 2144 BlgNR 24. GP 14) festgehalten, dass das Bundesverwaltungsgericht auf Grundlage der genannten Bestimmung, neben Fällen unrichtiger rechtlicher Beurteilung, auch im Fall von Erhebungsmängeln die Entscheidung zu beheben, das Verfahren zuzulassen und an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Durchführung eines materiellen Verfahrens zurückzu(ver)weisen hat. Das Verfahren wird dadurch ex lege zugelassen. Diese Zulassung steht allerdings gemäß § 28 Abs. 1 letzter Satz AsylG 2005 einer späteren zurückweisenden Entscheidung nicht entgegen. Wie dargelegt, hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im vorliegenden Fall lediglich ansatzweise ermittelt, Ermittlungen zu zentralen für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltsaspekten wurden unterlassen. Es war somit in einer Gesamtschau aller unter Punkt 3 dargestellten Mängel zwingend spruchgemäß zu entscheiden.

7. Eine Übermittlung der in der gegenständlichen Erkenntnisbegründung zitierten Berichte an die belangte Behörde im Rahmen des Parteiengehörs konnte fallgegenständlich unterbleiben, da das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl als Spezialbehörde im Rahmen der Staatendokumentation amtswegige Kenntnis jener Quellen zukommt. Ansonsten entsprechen diese Quellen dem in den Beschwerdeausführungen ersichtlichen Rechtsstandpunkt des Beschwerdeführers.

Eine mündliche Verhandlung konnte im Übrigen gemäß § 21 Abs. 6a iVm Abs. 7 BFA-VG unterbleiben. Die zuletzt mit dem FRÄG 2015 eingeführte Regelung des Abs. 6a leg.cit. indiziert, dass im Zulassungsverfahren grundsätzlich weitergehende Möglichkeiten der zulässigen Inabstandnahme von der Durchführung von Verhandlungen bestehen. Unbeschadet dessen waren fallgegenständlich keine tatsächlichen Fragen strittig.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

8. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (ebenso wenig - im unionsrechtlichen Kontext relevant - des EuGH); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor; selbst die (hier nicht verfahrensentscheidende) Frage, ob systemische Mängel vorliegen, ist eine der Beweiswürdigung nach vom EuGH geklärten Maßstäben. Im Übrigen trifft (unter verfahrensrechtlichen Aspekten der österreichischen Rechtsordnung) § 21 Abs. 3 BFA-VG eine klare, im Sinne einer eindeutigen, Regelung (vgl. OGH 22.03.1992, 5Ob105/90), weshalb keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Das Erfordernis der Heranziehung aktueller Berichte und Berücksichtigung von Gesetzesänderungen im Zielstaat im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung gemäß § 5 AsylG wurde vom Verfassungsgerichtshof zuletzt in Erkenntnissen vom 16.06.2014, U2543/2013, sowie vom 25.06.2014, U 2679/2013, betont. Dass dieses Erfordernis bei ständig fortschreitender Berichtslage auch kurzfristig zu einem anderen Würdigungsergebnis führen kann, muss dabei als offensichtlich gelten und stellt auch keine Änderung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes dar.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:BVWG:2015:W125.2111611.1.01